



Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
SC Mag. Cynthia Zimmermann
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Wirtschafts- und Handelspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900258
E whp@wko.at
W <https://wko.at/wp>

Per Mail: POST.III8_19@bmdw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMDW-21.020/0024- III/8/2019	WHP/BT Mag. Bärbel Tasch-Ronner	4230	20.05.2019

Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes 2011; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Zimmermann,

das Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat am 8. Mai 2019 den Entwurf zu einem Bundesgesetz, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 (AußWG 2011) geändert werden soll, zur Begutachtung versendet.

Dabei erfolgt eine Anpassung der § 25a und § 78 AußWG. Damit einher geht eine Anpassung der Verfahrensbestimmungen an die Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (kurz: FDI-Screening Verordnung). Diese EU-Verordnung ist am 11. April 2019 in Kraft getreten, die Anwendung ist ab 11. Oktober 2020, achtzehn Monate nach ihrem Inkrafttreten, vorgesehen. Zu dieser geplanten Novellierung des AußWG bezieht die Wirtschaftskammer Österreich folgende Position:

I. Allgemeines

Wie bereits im Begutachtungsverfahren zur FDI Screening Verordnung geäußert, verstehen und begrüßen wir den Ruf nach einem Rahmen für ausländische Direktinvestitionen.

Investitionen aus Drittstaaten haben in Europa in den letzten Jahren in erheblichem Umfang zugenommen. Insbesondere chinesische (einschließlich staatlich gelenkter und finanzierter) Unternehmen kaufen strategisch wichtige Beteiligungen an österreichischen und europäischen Hochtechnologie-Unternehmen.

Die Zunahme an ausländischen Direktinvestitionen ist grundsätzlich zu begrüßen und ein offener Zugang ausländischer Investitionen zu bewahren. Im Einzelnen sind jedoch solche ausländische Direktinvestitionen zu prüfen, welche durch Einflussnahme oder Kontrolle von High-Tech Unternehmen und Infrastruktureinrichtungen eine Gefährdung der österreichischen und europäischen Sicherheit und öffentlichen Ordnung bewirken können.

II. Im Detail

§ 25a Abs. 3 (Übernahme der präzise definierten Überprüfungskriterien)

Wir schätzen die Übernahme der präzise definierten Überprüfungskriterien aus Artikel 4 der FDI-Screening Verordnung in den nationalen Gesetzestext als unproblematisch ein und sehen darin sogar eine erwünschte Stärkung des innerstaatlichen Instrumentes der Genehmigungspflicht und eine Verbesserung hinsichtlich Rechtssicherheit und Transparenz des Prüfmechanismus. In diesem Sinne befürworten wir auch die direkte Übernahme des Art. 4 Abs. 2 der FDI-Screening-Verordnung in § 3a AußWG (Kriterium, ob ein Erwerber direkt oder indirekt unter Kontrolle/im Eigentum eines Drittstaates steht).

Gleichzeitig zeigt die Tatsache, dass hier auf europäischer Ebene ein Informations- und Kooperationsmechanismus geschaffen wurde, nicht aber ein einheitliches Schutzinstrument, dass es das Ziel ist, den EU Mitgliedstaaten eine weitgehende Autarkie bei der Kontrolle der Direktinvestitionen zu überlassen.

§ 25a Abs. 4a (Schwellenwert zur Überprüfung einer Übernahme)

Wir sprechen uns gegen die in der nationalen Umsetzung vorgeschlagene Senkung des Schwellenwerts zur Überprüfung einer Übernahme in einigen besonders sensiblen Bereichen (§ 25a Abs. 4a AußWG, letzter Satz) auf 10% aus. Diese Absenkung stellt ein für die österreichische Wirtschaft unerwünschtes „Gold Plating“ hinsichtlich Übererfüllung europäisch vorgegebener Mindeststandards dar.

Unter die Bereiche, die bereits ab einem Erwerb von 10% genehmigungspflichtig sein sollen, fallen etwa

- Unternehmen, die Betreiber einer kritischen Infrastruktur in der Informationstechnik sind,
- Softwareentwickler, die branchenspezifisch den Betrieb kritischer Infrastrukturen in der Informationstechnologie ermöglichen,
- bestimmte Unternehmen im Telekommunikationsbereich,
- Cloud-Computing Dienstleister,
- bestimmte Unternehmen der Medienwirtschaft oder
- Hersteller von Kriegsmaterial und bestimmten Militärgütern (Luftfahrzeuge, Feuerleiteinrichtungen, Elektronische Ausrüstung, Ausrüstung zur Ausbildung und Simulation, Bildausrüstung, Ausrüstungs- und Herstellungstechnologie, Gegenstände, Materialien).

Die Senkung des Schwellenwertes auf 10% zur Überprüfung einer Übernahme für die im Gesetz vorgesehenen Bereiche ist durch die FDI-Screening Verordnung nicht vorgegeben. Hier orientiert man sich offensichtlich an der bereits erfolgten Verschärfung des deutschen Außenwirtschaftsrechtes.

Ziel des Außenwirtschaftsgesetzes sollte weiterhin bleiben, österreichischen Unternehmen Geschäftschancen zu ermöglichen, und in § 25a jene Investitionen unter Beibehaltung der 25% Schwelle zu kontrollieren, für die eine Gefährdung der Sicherheit und öffentlichen Ordnung nicht auszuschließen ist.

§ 25a Abs. 6 (Antrags- und Genehmigungspflicht)

Die vorgesehene Antrags- und Genehmigungspflicht für das österreichische Unternehmen (bisher bestand diese Pflicht nur für den ausländischen Erwerber) hinsichtlich eines Verkaufes/einer Übernahme bewerten wir kritisch bis ablehnend.

Dadurch kommt es zu einer Kriminalisierung des österreichischen Unternehmers, mit unangemessenen und über das Ziel hinausschießenden Geld- bzw. Haftstrafen bei Verletzung der Genehmigungspflicht. Die Antrags- und Genehmigungspflicht sollte ausschließlich beim Investor liegen, um weiterhin eine effiziente und effektive Verwaltung der Investitionskontrolle zu gewährleisten.

§ 78 (Komitees zur Kontrolle der Erwerbsvorgänge)

Die Einrichtung eines eigenen Komitees zur Kontrolle der Erwerbsvorgänge nach § 25a AußWG ist nachvollziehbar, zumal andere Genehmigungskriterien als die in der Ausfuhrkontrolle vorliegen. Im Komitee zur Kontrolle der Erwerbsvorgänge sollten Experten eingebunden werden, die eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beurteilen können. Dahingehend sollte die Auswahl der einzubindenden Ministerien und Behörden erfolgen. Im Rahmen der Begutachtung im Komitee zur Kontrolle des Erwerbsvorgangs sind Vorkehrungen zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse des österreichischen Unternehmens vorzunehmen.

Wir schlagen vor, die Formulierung dieses Novellenentwurfs zu überarbeiten und übersichtlicher, sowie leichter verständlicher zu gestalten. Bereits in der geltenden Fassung des AußWG 2011 (§ 25a Abs. 4) besteht eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht, wenn „*der Stimmrechtsanteil eines Erwerbers [...] nach dem Erwerb der Beteiligung weniger als 25% beträgt*“.

Wir regen an, anlässlich der aktuellen Änderung § 25a Abs. 4 AußWG im Sinne eines besseren Rechtsverständnisses positiv zu formulieren. Eine Genehmigungspflicht soll dann vorliegen, wenn die Beteiligung nach dem Erwerb mehr als 25% beträgt.

III. Zusammenfassung

Durch die vorgesehene Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes kommt es vermutlich zu einer engmaschigeren Kontrolle bei Übernahme von Unternehmen und Infrastrukturen durch ausländische Investoren in den vorgesehenen Sektoren.

Eine überschießende Regulierung könnte auf Dauer zu einem Rückgang ausländischer Investitionen führen und damit das österreichische Wirtschaftswachstum negativ beeinträchtigen. Zudem könnte es zu Gegenmaßnahmen anderer Wirtschaftsräume kommen wodurch Auslandsinvestitionen österreichischer Unternehmen zukünftig gebremst werden.

Angesichts des weltweit zunehmenden Protektionismus soll Österreich nicht auch in diese Richtung gehende Tendenzen verfolgen. Der Wirtschafts- und Arbeitsstandort Österreich sollte sich gegenwärtig als attraktive Umgebung zur allgemeinen Wohlstandsvermehrung positiv positionieren, um Wettbewerbsvorteile - in Zeiten von Brexit und wirtschaftlichen Abschirmungsmaßnahmen einiger EU- und Euroraum-Staaten - generieren zu können.


Staatliche Beschränkungen, Unternehmen ganz oder in Teilen an ausländische Investoren zu veräußern, müssen auch in Hinblick auf das Eigentumsrecht der Unternehmer ein Ausnahmefall bleiben.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

	Unterzeichner	Wirtschaftskammer Österreich
	Datum/Zeit-UTC	2019-05-23T15:47:53+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1716778599
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ .